

Enkeln Vermögen verschenken

Wer seinen Enkeln eine grössere Summe schenken oder vererben möchte, sollte darauf achten, dass die gesetzlichen Erben nicht benachteiligt werden.

Viele Grosseltern möchten, dass ein Teil ihres Vermögens den Grosskindern zugute kommt. Was häufig dabei nicht bedacht wird: Sind die Eltern der Grosskinder bereits verstorben, müssen sich die Enkel den erhaltenen Betrag anrechnen lassen und gegebenenfalls einen Teil davon an die Miterben auszahlen.

Gleiches gilt bei einer Schenkung, falls ein Grosselternteil innert fünf Jahren stirbt und die gesetzlichen Erben auf ihren Anteil beharren. Es sind deshalb folgende Punkte zu beachten.

1. Pflichtteile

Wie hoch der Ausgleichsbetrag ausfällt, hängt in der Regel vom Wert der Schenkung bei der Erbteilung ab. Im schlimmsten Fall kann das die Beschenkten sogar in finanzielle Bedrängnis bringen.

Ein Beispiel: Eine Witwe hat ihr Haus vor 25 Jahren ihrem einzigen Enkel übertragen. Seither hat sich der Wert des Hauses fast verdoppelt. Gelangt der Enkel zur Erbschaft, muss er unter Umständen Geld aufnehmen, damit er seine Miterben auszahlen kann.

Zwar können Grosseltern in einem Testament ihr ganzes Vermögen den Enkeln vererben. Eine solche Regelung ist aber nur dann umsetzbar, wenn die Pflichtteils Geschützten Erben einverstanden sind, und ihren Anteil nicht erstreiten.

Pflichtteilsgeschützt sind in diesem Fall: der überlebende Ehegatte und die Kinder. Wenn die Pflichtteilserben nicht einverstanden sind, können Grosseltern den Enkeln nur die freie Quote vererben.

2. Erbvertrag aufsetzen

Je mehr Zeit zwischen einer Schenkung und dem Zeitpunkt des Todes liegt, desto eher ändert sich die Vermögenssituation des Schenkenden. Trotz sorgfältiger Berechnung verursacht eine grössere Schenkung unter Umständen eine Pflichtteilsverletzung.

Um Streit zu vermeiden, spricht man sich am besten mit allen Erbberechtigten ab und hält die gewünschten Regelung in einem Erbvertrag fest. So können zum Beispiel die Eltern auf ihren Pflichtteil verzichten (Eltern der Grosskinder)

3. Etwaige Regeln

Wann sollen die Enkel über ein Vermögen verfügen können? Sollen die Enkel schon mit 18 frei über ein grösseres Vermögen verfügen können, oder ist das zu früh? Solche Einzelheiten kann man mit einer Auflage regeln. In einem Testament können die Grosseltern zum Beispiel festlegen, dass der Enkel erst mit 25 frei über die Erbschaft verfügen darf und dass das Geld bis dann verwaltet wird.

4. Vorbezüge festhalten

In vielen Familien gibt es Streit, weil sich jemand benachteiligt fühlt. Wer hat wie viel bekommen, und wie sind Geschenke anzurechnen? Am besten ist es, wenn die Erblasser grössere Geschenke und Erbvorbezüge laufend dokumentieren.